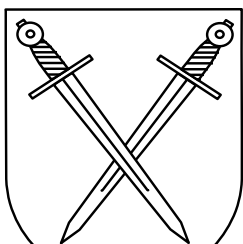


29/99

# Amtsblatt der Stadt Schwerte



Inhalt	Seite
150. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	365
151. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	365
152. Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH - Gas und Nahwärmepreise ab 01.12.1999 und der Wasserpreise ab 01.01.2000	366
153. 2. Nachtrag vom 18.11.1999 zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen vom 30.04.1999	370
154. Veröffentlichung der Stadtentwässerung Schwerte GmbH - Bekanntmachung von fertiggestellten Kanalisationsanlagen in Schwerte	372
155. Einwohnerunterrichtung zum Thema "Errichtung eines Wohnheimes für geistig Behinderte"	373
156. Öffentliche Auslegung für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Dieckerhofsweg"	374
157. Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH - Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	376
158. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	377
159. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	377



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte - Hauptamt, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

## Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

**150.**

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Die Sparkassenbücher Nrn. 309 078 731 und 400 960 514, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.“

**151.**

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 309 189 942, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**152.**

**Bekanntmachung**

**2. Nachtrag vom 18.11.1999  
zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen vom 30.04.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 666 /SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.10.1999 folgenden 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen vom 30.04.1997 beschlossen:

**§ 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen
  - a) für die Sportplatzbelegung bei Einzelveranstaltungen (pro Spiel) 40,00 DM
  - b) die Benutzung der Turnhallen für den Übungs- und Trainingsbetrieb pro Stunde 10,00 DM
  - c) die Benutzung der Sporthallen - pro Hallendrittel - pro Stunde 10,00 DM
2. Für den Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine werden keine Entgelte erhoben:
3. Die Schwerter Sportstätten können nur als ganzjähriges Abonnement gebucht werden (01.01. - 31.12.).
4. Stundenweise Buchungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.
5. Die Pflege der Sportplätze durch die fußballspielenden Vereine wird durch Vertrag geregelt.
6. Das Nutzungsentgelt beträgt für ortsansässige Vereine und Verbände
  - a) für die Sportplatzbenutzung bei Turnier-/Sonderveranstaltungen vom 1. bis 3. Tag pro Tag 100,00 DM  
- darüber hinaus ab 4 Tage (pro Woche) insgesamt 400,00 DM
  - b) für Sporthallenbenutzung bei Turnier-/Sonderveranstaltungen pro Tag 250,00 DM  
- für 2 Tage 400,00 DM  
- ab dem 3. Tag (pro Woche) insgesamt 600,00 DM

Für die Hobbygruppen verdoppeln sich die jeweiligen Sätze (siehe a - b).
7. Für Turniere, die nach der Genehmigung abgesagt werden, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 DM erhoben.
8. Für die Benutzung der Sporthallen bei Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen wird ein Entgelt in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahmen erhoben, wenn bei diesen Einzelveranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird.
9. Bei Leichtathletikmeisterschaften auf Sportplätzen wird von den leichtathletiktreibenden Vereinen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 % aller Startgelder (Brutto; d. h. ohne Abzug jeglicher Kosten) erhoben.

## § 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

1. Sämtliche Anträge auf Benutzung kommunaler Sportanlagen sind mindestens **8 Wochen** vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich beim Schulverwaltungs- und Sportamt zu stellen.
2. Die für die Veranstaltungen festgesetzten Entgelte sind spätestens **3 Wochen** vor Beginn der Nutzung im Sinne der §§ 2 und 3 an die Stadt Schwerte zu überweisen. Ansonsten behält sich die Stadt Schwerte vor, die Genehmigung zu widerrufen und die Veranstaltung kann somit nicht durchgeführt werden. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines Einzahlungsbeleges der Bank zu erbringen.

## § 3

Inkrafttreten

Der 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

---

### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 30.04.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, 18.11.1999

Böckelühr  
Bürgermeister

**154.**

**Bekanntmachung**

Hinweis auf eine Einwohnerunterrichtung gem. § 23 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen im Gemeindebezirk Schwerter Heide zum Thema „Errichtung eines Wohnheimes für geistig Behinderte durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster“

---

Zur Vorstellung und Erörterung der geplanten Errichtung eines Wohnheimes für geistig Behinderte in Schwerte, Flur 5, Flurstücke 57 und 59 (Auf der Ostenheide) lädt die Stadt Schwerte für

**Freitag, 17. Dezember 1999, 18.00 Uhr**

zu einer Einwohnerunterrichtung in die Turnhalle der Heideschule  
Heidestr. 77, 58239 Schwerte, ein.

In dieser Einwohnerunterrichtung wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, die vorgestellte Planung zu erörtern und sich dazu zu äußern.

**Ziel der Planung:**

Das Westfälische Pflege- und Förderzentrum mit Sitz in Lippstadt-Benninghausen (Einrichtung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster) plant die Errichtung und den Betrieb eines Wohnheimes für 24 geistig Behinderte in Schwerte auf dem Grundstück Flur 5, Flurstücke 57 und 59 (Auf der Ostenheide).

In diesem Rahmen soll ein Angebot geschaffen werden, das sich an den Kriterien der Normalität, der Reintegration und der Individualisierung der Bewohnerinnen und Bewohner orientiert.

Die Errichtung einer dezentralen Einrichtung garantiert wohnortnahe Versorgung (Priorität). Dies erleichtert soziale Kontakte zur Familie und ermöglicht engmaschige Zusammenarbeit mit Angehörigen, Betreuern, Behörden usw. Außerdem wird eine Kooperation mit Vereinen, Verbänden, Clubs usw sowie die Nutzung kultureller Angebote in der Gemeinde angestrebt.

Mit der Reintegration sollen individuelle Wohn- und Lebensräume in der Gemeinschaft der Wohngruppe geschaffen werden, die in Verbindung mit dem familiären Umfeld das persönliche Wachstum sowie die soziale und lebenspraktische Kompetenz stärken. Dies bildet einen wesentlichen Baustein zur Erlangung von mehr Selbstständigkeit und Autonomie.

Wegen unzulänglich ausgeprägter Verkehrssicherheit und der damit unmittelbar verbundenen latenten Selbstgefährdung des Klientels ist es erforderlich einen Standort auszuwählen, der neben der geschützten Unterbringung einen ausreichenden Handlungsfreiraum problemlos ermöglicht. Jegliche Gettobildung und Isolation soll vermieden werden.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Schwerte, 06.12.1999

Böckelühr  
Bürgermeister



**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 - in der z. Z. gültigen Fassung - für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Dieckerhofsweg“**

Der Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 01.12.1999 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23 „Dieckerhofsweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Zwecke der Aufhebung mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

**Geltungsbereich:**

Der Bereich wird im Nordwesten begrenzt durch die „Ostberger Straße“, im Osten durch die „Hermannstraße“, im Süden durch die „Schützenstraße“ und westlich entlang der Bebauung des „Dieckerhofswegs“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 375 dargestellt.

Bei einer Prüfung der Rechtssicherheit des o. g. Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, daß der Plan Fehler und Mängel aufweist, die im Falle einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich zur Nichtigkeit des gesamten Bebauungsplanes führen würden. Das Plangebiet ist mittlerweile bis auf ein Baugrundstück im Norden komplett bebaut, somit kann auf die Neuaufrstellung eines Bebauungsplanes verzichtet werden. Auch sind bodenrechtlich relevante Spannungen, die nur durch Instrumente der Bauleitplanung gelöst werden können - wie z. B. der Schutz vor Immissionen - nicht gegeben. Künftige Vorhaben in dem Bereich werden auf der Rechtsgrundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

Der o. g. Bebauungsplan liegt zum Zwecke seiner Aufhebung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 20.12.1999 bis einschl. 19.01.2000 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Schwerte, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgemacht.

Az.: 61-26-02/23

Schwerte, 07.12.1999

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Wehling

**157.**

**Bekanntmachung**

## Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte

158.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Die Sparkassenbuch Nr. 300 729 399, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

159.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 401 923 552, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“